

Patientenakte

Die letzte Instanz

Sylvia Köchling

Bei der Entscheidung, ob die **Einsicht in die Krankenakte eines verstorbenen Patienten** zulässig ist, stehen sich zwei Rechtspositionen gegenüber: das Recht der Angehörigen oder Erben auf Akteneinsicht einerseits und die Verschwiegenheitspflicht des Arztes andererseits. Darüber hinaus ist das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen zu beachten.

Seit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes am 21. Februar 2013 ist das Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte eines verstorbenen Patienten in § 630 BGB geregelt. Dort heißt es sinngemäß, dass im Fall des Todes des Patienten die Erben dieselben Einsichtsrechte wie der Patient zu Lebzeiten haben, jedoch mit der Einschränkung, dass das Einsichtsrecht nur zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen der Erben ausgeübt werden kann. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, sofern der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Wesentliches Entscheidungskriterium, ob die Einsichtnahme zu gewähren ist oder nicht, ist der Grund der Einsichtnahme. Die Erben haben nur ein Einsichtsrecht (1.) zur Wahrnehmung ihrer vermögensrechtlichen Interessen und (2.) wenn der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten nicht entgegensteht. Letzteren muss der Arzt erforschen.

Der mutmaßliche Wille ist vorrangig

Welche Ausnahmetatbestände rechtfertigen die Annahme, dass der Verstorbene mutmaßlich einer Einsicht-

nahme in seine Patientenakte zugestimmt hätte? Die Rechtsprechung hat das Recht auf Einsichtnahme bejaht, wenn dadurch geklärt werden soll, ob der Verstorbene zu Lebzeiten noch geschäfts- oder testierfähig gewesen ist. Ohne Einsichtnahme in die Patientenakte kann der Beweis dieser Umstände oftmals nicht gelingen, und Erbschaftsansprüche können nicht erfolgreich durchgesetzt werden.

Ebenso bejaht die Rechtsprechung ein Einsichtsrecht der Erben, um vermeintliche Behandlungsfehler durch den behandelnden Arzt nachzuweisen. Schließlich ist es nur allzu verständlich, dass der Arzt, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine Inanspruchnahme verteidigt und daher die Akteneinsicht verweigern wird. Deshalb wird in den Fällen, in denen Angehörige Behandlungsfehler geltend machen, eine mutmaßliche Einwilligung des Verstorbenen vermutet.

In einem vom Bundesarbeitsgericht am 23. Februar 2010 (Az: 9 AZN 876/09) entschiedenen Fall wurde hingegen der mutmaßliche Willen des verstorbenen Patienten verneint. Die Einsichtnahme war von den Erben zum Zweck der Durchführung eines Sachverständigenbeweises verlangt worden. Da der Inhalt der Patientenakte für den Verstorbenen auch Nachteile bedeuten konnte, bestanden für eine mutmaßliche Einwilligung keine Anhaltspunkte, denn es war nicht anzunehmen, dass

der Verstorbene eine für seine Angehörigen nachteilige Entscheidung getroffen hätte.

Der Arzt entscheidet über Auskunfts- & Einsichtsrecht

Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes gilt über den Tod des Patienten hinaus. Sie darf gegenüber nahen Angehörigen nur ausnahmsweise und lediglich im vermuteten Einverständnis des Patienten gebrochen werden. Auch gegenüber den Erben eines Verstorbenen, die Einsicht verlangen, um vermögensrechtliche Interessen zu verfolgen, hat der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen Vorrang. Nur der behandelnde Arzt kann entscheiden, ob und welche Geheimhaltungswünsche der Verstorbene hatte. Dabei hat er diejenigen Informationen, die ihm im Arzt-Patienten-Verhältnis anvertraut worden sind und über die er möglicherweise zu schweigen verpflichtet ist, zugrunde zu legen. Der behandelnde Arzt ist bei der Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht gewissermaßen die letzte Instanz.

Anschrift der Verfasserin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster

Foto: Fotolia